JuS-aktuell Heft 11/2007

beitungszeit und der allgemeinen Aufforderung zur Abgabe die Arbeit im dafür vorgesehenen Umschlagbogen zum Einsammeln bereitgelegt oder spätestens dem Aufsichtführenden beim erstmaligen Erscheinen am Platz des Prüflings unverzüglich ausgehändigt wird.

Auch unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit erfolgt die Abgabe im Einzelfall jedenfalls dann nicht mehr rechtzeitig, wenn der Prüfling nach dem erstmaligen und mit der Aufforderung, das Schreiben einzustellen, verbundenen Erscheinen des Aufsichtführenden am Platz des Prüflings nicht nur noch auf die Abgabe gerichtete Handlungen vornimmt, sondern die Aufsichtsarbeit inhaltlich weiter bearbeitet, selbst wenn der Aufsichtführende dann kommentarlos weitergeht.

VGH Mannheim, Beschl. v. 22. 5. 2007 – 9 S 3013/06, BeckRS 2007, 24761

Graduiertenstudiengänge

Uni Halle-Wittenberg: Masterstudiengang Medizin-Ethik-Recht. Das Interdisziplinäre Zentrum Medizin-Ethik-Recht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bietet ab dem Sommersemester 2008 einen Masterstudiengang an. Das einjährige, interdisziplinär angelegte Lehrprogramm vermittelt den Studierenden Einblicke in die Schnittpunkte von Medizin, Ethik und Recht. Im medizinischen Bereich wird den Studierenden die Praxis in Form von Case Studies sowie die Theorie einer ärztlichen Tätigkeit durch Vorlesungen beispielsweise in Rechtsmedizin und Anatomie vermittelt. Juristisch erwartet die Studierenden die Bandbreite des Medizinrechtes von der Arzthaftung über die rechtliche Ausgestaltung der Embryonenforschung, Anforderungen an eine Patientenverfügung, die Problematik des Transplantationsrechts bis hin zur Zuzahlung in die gesetzliche Krankenversicherung. In der ethischen Diskussion nähern sich die Teilnehmer den umstrittenen Kernfragen, wie z.B. zum menschlichen Willen, der Autonomie des Menschen oder Grundfragen der Moral. Alle drei Bereiche bieten zusammen die Chance, vertiefte Kenntnisse medizinethischer, bioethischer und rechtlicher Fragestellungen zu erwerben und damit einen weiteren wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss zu erhalten. Die Dozentinnen und Dozenten sind ausgewiesene Experten aus der praktischen und theoretischen Medizin, der medizinrechtlichen Praxis sowie Lehrende der Universität Halle-Wittenberg.

Der Masterstudiengang richtet sich vorwiegend an Studierende, die ein Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, Medizin, Theologie, Philosophie oder angrenzender Fachgebiete abgeschlossen haben. Der Studiengang wird mit einem Master of medicine, ethics and law (M. mel.) abgeschlossen; die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

Weitere Informationen per E-Mail: mer@jura.uni-halle.de, oder im Internet: www.mer.uni-halle.de.

Meranskaltungen

Juristische Studiengesellschaft Hannover: Veranstaltungsprogramm im Wintersemester 2007/2008. Unter dem Titel "Der Umbau des Rechtsstaates" sind die folgenden Vorträge geplant:

23. 10. 2007 – *Dr. Alan Hippe*, Hedgefonds als institutionelle Investoren aus der Perspektive der Continental AG

13. 11. 2007 – *Horst Eylmann*, Anwalt und Notar im Rechtsstaat: Freier Dienstleister oder Organ der Rechtspflege?

11. 12. 2007 - Professor em. Dr. Erhard Denninger, Prävention und Freiheit

15. 1. 2008 – *Dr. Jürgen Oehlerking*, Private Auslagerung von Funktionen der Justiz und der Gefahrenabwehr

12. 2. 2008 – Professor *Dr. Veith Mehde*, Privatisierung des Rechtsstaates – staatliche Infrastruktur

4. 3. 2008 – Professor *Dr. Viera Stratznicka*, Der Umbau des Rechtsstaats aus menschenrechtlicher Sicht

Die Vorträge finden jeweils um 19.30 Uhr im Vortragssaal der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek, Waterloostr. 8, Hannover, statt.

Leserbriefe

Zum Rechtsprechungsübersicht-Beitrag von Jahn, JuS 2007, 868. Es entspricht in der Tat üblicher Praxis, dass sich als Zeugen zu vernehmende Amtsträger vor ihrer Vernehmung, manchmal sogar noch auf dem Gerichtsflur unmittelbar vor der Verhandlung, in die Lektüre der entsprechenden Akten vertiefen.

Die Rechtsprechung des *BGH* in Strafsachen nimmt hier sogar seit jeher eine entsprechende, im Falle der eidlichen Vernehmung sogar durch § 163 StGB, eine strafbewehrte Amtspflicht des Zeugen an, auf diesem Wege sein Erinnerungsbild zu optimieren

Beim Versuch, dies gesetzlich zu begründen, stößt man aber auf Schwierigkeiten. Das Zivilprozessrecht statuiert in § 378 l 1 ZPO eine entsprechende Vorbereitungspflicht des Zeugen. Eine Verweisungsnorm in der StPO fehlt, einer analogen Anwendung dürfte entgegenstehen, dass die Zeugenvernehmung in der StPO eine abschließende Regelung in einem eigenständigen Abschnitt gefunden hat. Gerade unter Berücksichtigung von § 69 StPO wird man somit schwerlich von einer planwidrigen Regelungslücke sprechen können.

Völlig unklar erscheint darüber hinaus, auf welcher rechtlichen Grundlage die Akteneinsicht zur Vorbereitung auf die Verhandlung des seinerzeit mit der Sache befassten Amtsträgers beruhen soll. Der betreffende Amtsträger ist nur noch in seiner Eigenschaft als Zeuge, nicht aber als Amtswalter der Behörde. der er angehört, mit der Sache befasst. Er ist damit aber jedem anderen Staatsbürger, der als Zeuge vernommen wird – sieht man einmal von der Notwendigkeit der Aussagegenehmigung ab – gleichgestellt und genießt keine besonderen Rechte. Dies hat zur Folge, dass diese Akteneinsicht nicht ohne Weiteres auf § 474 | StPO gestützt werden kann, denn diese Norm berechtigt ausschließlich die Justizbehörde, nicht aber den einzelnen Amtswalter. Besonders augenfällig wird die Problematik dann, wenn der Zeuge der betreffenden Behörde gar nicht mehr angehört.

Die Praxis, dem Zeugen die Akte zur Vorbereitung seiner Vernehmung zur Verfügung zu stellen, erscheint daher mangels tragfähiger Rechtsgrundlage als zumindest problematisch. Es bleibt somit nur die nach wie vor zulässige Möglichkeit, dem Zeugen den Akteninhalt, insbesondere die von ihm selbst gefertigten Vermerke, zur Auffrischung seines Gedächtnisses in der Vernehmung vorzuhalten.

Die generelle Skepsis des Rezensenten gegenüber allen diesen Wegen ist auch im übrigen völlig berechtigt. Es besteht die Gefahr, dass der Zeuge sich dann nämlich nicht an erlebtes oder wahrgenommenes erinnert, sondern lediglich den Akteninhalt referiert und diesen dann für tatsächlich erlebt, wahrgenommen und erinnert hält. Man tut gut daran, den Wert so gewonnener Zeugenaussagen nicht zu überschätzen.

Rechtsanwalt Dr. rer. nat. J. F. Geiger, Kaiserslautern